



ANWACHSUNG - Bitte beachten bei Rechnungsstellung!
- Bis einschl. 04.12.22: Paul Schockemöhle Logistics GmbH & Co. KG
- Ab dem 05.12.22: Paul Schockemöhle Logistics GmbH
- Neue UST-ID-Nr.: DE815918294
- Neue Steuer-Nr.: 68/203/27297
- Neue Handelsregister-Nr.: HRB 110116
- Bankverbindung: Unverändert



Paul Schockemöhle Logistics GmbH • Mundenheimer Straße 67-69 • DE-68219 Mannheim

Dienstag, 19.03.2024

Fürst Transporte GmbH
Kurze Straße 2
DE-31832 Springe

a.tomasevic
19.03.2024
A124041689

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Tomasevic, Aleksandar
Bereich: Transportlogistik
Telefon: +49(0)621 181918 0

Transportauftrag: T124020325

Seite 1 / 3

Wie vereinbart, beauftragen wir Sie mit dem nachfolgenden Transport. Mit Beginn der Transportausführung erklären Sie sich automatisch mit den aufgeführten Bedingungen und Vereinbarungen insgesamt einverstanden.

Ladestelle Unilever Deutschland GmbH, Rhenaniastr. 76-102, DE-68219 Mannheim

Beladetermin: 20.03.2024 von: 11:00 bis: 11:00

Ware:	Stpl.:	Anz.:	Packmittel	Inhalt:	Ldm.	Lieferschein	
	10	15	Chep-Pal.	Waren	4,00		4.888,00

Entladetermin: 21.03.2024 von: 11:30 bis: 12:00

1. Entladestelle: Penny, Gewerbestraße 20, DE-31275 Lehrte

Zusatz-Hinweise: Referenznr.-Entladestelle*: 301110349356

Referenznr.-Beladestelle*: 156048787

Ladungssicherungsmaterial: Klemmbalken / Klemmstangen zur Sicherung benötigt.

Bei Planenfahrzeugen ausreichend Seitenbretter benötigt.

Bei begrenzten Mengen (LQ) Feuerlöscher (mind. 2KG) benötigt.

Gefahrgut: Begrenzte Menge-2kg Feuerlöscher

Fracht: 300,00 € **all incl.**

Abrechnungsinformationen:

Bei Abrechnung muss zwingend unsere Transportauftragsnummer T124020325 angegeben werden.

Für die Abrechnung bitte sämtliche kundeneigene Lieferscheine sowie Frachtrechnungen direkt an folgende Adresse senden:

Per Mail
abrechnung-mannheim@schockemoehle.de

ODER

Per Post
Paul Schockemöhle Logistics GmbH
Mundenheimer Straße 67-69
D-68219 Mannheim

Bitte beachten Sie bei der Durchführung die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Haftung und Versicherung
 - a) Der Auftragnehmer sichert ausreichenden Versicherungsschutz nach HGB zu. Darüber hinaus gilt ein Haftungskorridor von bis zu 40 SZR/kg (§ 431 HGB) als vereinbart. Zudem müssen eine ausreichende Versicherungsdeckung sowie Genehmigungen gem. der gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sein. Diese sind PSL aufgefördert vorzulegen. Für alle Folgen, die aus dem Fehlen eines oder mehrerer Dokumente resultieren, haftet der Auftragnehmer in voller Höhe.
 - b) Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp, jeweils neuesten Fassung). Diese beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1 Million bzw. 2 Million Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg. Die ADSp sind auf unserer Website www.schockemoehle.de veröffentlicht und stehen dort zum Herunterladen bereit. Zudem ist die Einhaltung aller nationalen und internationalen Bestimmungen zu gewährleisten.
 - c) Gerichtsstand ist Vechta.
2. Termine | Schadenersatzansprüche | Standgeld
 - a) Vorgegebene Termine inkl. Uhrzeiten sind verbindlich und zwingend einzuhalten. Für alle Schadenersatzansprüche, die aus verspätetem Eintreffen des Fahrzeugs an Be- oder Entladestelle entstehen, ist der Auftragnehmer sofort haftbar. Für nicht durch uns zu verantwortende Unwegsamkeit haften wir nicht.
 - b) Standgeldforderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung und sind nur bei vorherigem Avis des Fahrzeugs an Be- bzw. Entladestelle möglich.
3. Lademittel-Vereinbarungen
 - a) Wir bestehen auf die strikte Einhaltung der „Kölner Palettentausch-Klauseln“. Sowohl an der Lade- als auch an der Entladestelle muss tauschfähiges Leergut im Verhältnis 1:1 abgegeben und entgegengenommen werden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
 - b) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die eindeutige Dokumentation aller Lademittelbewegungen.
 - c) Lademittelschulden werden Ihnen unmittelbar mit 17,00 € pro Euro-Palette, 7,50 € pro Düsseldorfer, 120,00 € pro Euro-Gitterbox, 50,00 € pro H1-Palette in Rechnung gestellt und können mit Ihrer Forderung verrechnet werden.
 - d) Zusätzlich wird Ihnen eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 25,00 € berechnet, welche auch nach Rückführung der Lademittel bestehen bleibt.
 - e) Gutscheine von Empfängern bei Nichttausch sind durch Sie selbst einzulösen.
4. Fahrzeugstellung | Be-/Entladung | Zu-/Umladung
 - a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Transport ausschließlich geeignete Fahrzeuge in technisch und optisch einwandfreiem Zustand und mit der erforderlichen Ladungskapazität zu stellen.
 - b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Nutzung eines sauberen, gereinigten und geruchsneutralen Fahrzeuges.
 - c) Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Sattelaufliegern auf unbewachten Parkplätzen ist ausdrücklich untersagt und gilt im Verhältnis zwischen PSL und des Auftragnehmers als grob fahrlässig und leichtfertig im Sinne von § 435 HGB bzw. Art. 29 CMR.
 - d) Die betriebssichere Verladung und Sicherung des Transportgutes / der Transportdaten mittels geeigneter Einrichtungen liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Auflieger müssen über eine Lochlaufleiste verfügen. Es müssen mindestens 16 Spanngurte LC 2500 sowie Antirutschmatten und Kantenschoner verwendet werden.
 - e) Die Entladung durch den Frachtführer geschieht auf dessen Verantwortung. Der Auftragnehmer kann sich im Falle eines Entladeschadens nicht auf seine Rolle als Erfüllungsgehilfe des Empfängers berufen.
 - f) Eine Umladung ist grundsätzlich untersagt.
 - g) Eine Zuladung bei komplett gecharterter Ladeeinheit ist untersagt.
5. Transportabrechnung
 - a) Die Zusendung der vollständig quittierten Frachtunterlagen innerhalb einer Woche nach Übernahme ist zwingend erforderlich.
 - b) Bei Nichteinholung erheben wir eine Bearbeitungspauschale von 50,00 €, die mit Ihrer Frachtforderung verrechnet wird.
 - c) Frachtrechnungen werden nur mit Angabe unserer Tourennummer akzeptiert.
 - d) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für alle internationalen Transporte, ist eine vollständig unterschriebene Gelangensbestätigung und ein vollständig unterschriebener CMR-Vertrag zwingend erforderlich. Ohne diesen Abliefernachweis kann keine Gutschrift erfolgen. Eventuelle Strafen oder Forderungen werden an den Unternehmer weitergereicht.
6. Informations- und Dokumentationspflicht
 - a) Stückzahlmäßige Übernahme ist beantragt. Abweichungen und Differenzen sind uns sofort, unter Angabe der Sendungsnummer, telefonisch mitzuteilen, sowie auf Frachtbrief bzw. Lieferschein eindeutig zu dokumentieren und von allen Beteiligten zu quittieren.
 - b) Es ist zwingend erforderlich, die von uns mitgeteilten Anforderungen unserer Kunden und deren Empfänger mit maximaler Präzision umzusetzen. Über sämtliche Hindernisse vor und während des Transports sind wir sofort und umfassend zu informieren.
 - c) Eine Notfallnummer, über welche der Auftragnehmer jederzeit (24h, 7 Tage/Woche) zu erreichen ist, ist PSL mitzuteilen.
 - d) Es müssen alle Transport- u. Zollunterlagen an alle Partner der Dienstleistungskette weitergeleitet werden.
 - e) Standortanforderungen des Kunden, sowie die Anforderungen an den Be- und Entladeorten sind einzuhalten.
 - f) Die Rückverfolgbarkeit und Rücknahme der transportierten Produkte sind jederzeit zu gewährleisten.
 - g) Es muss ein System über die Berichterstattung von Unfällen/ Vorfällen geben.
 - h) Es muss ein dokumentiertes System zur vorbeugenden Wartung und Reparatur des gesamten Equipments und Zubehörs vorhanden sein. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen angemessen gewartet, repariert und fristgerecht geprüft werden.
 - i) Es muss ein System vorhanden sein, um Daten über der Treibhausgas-Emissionen (GHG) zu sammeln, auszuwerten und zu minimieren.
7. Temperaturgeführte Transporte gem. IFS Anforderungen d. Kapitel 4.1-4.3 u. 5.3/5.6 sind einzuhalten
 - a) Für Tiefkühltransporte ist der Laderaum auf -15°C vorab zu temperieren.
 - b) Die Transporttemperatur beträgt, soweit nicht anders vereinbart -25°C.
 - c) Jährliche Kalibrierung und Wartung der Kühlaggregate wird vorausgesetzt.
 - d) Das Zusammenladeverbot ist zu beachten
 - e) Das Fahrpersonal ist 1 x jährlich bzgl. IFS Anforderungen zu unterweisen. Schulungsnachweise sind auf Anfrage vorzulegen.
8. Gefahrgutvorschriften
 - a) Bei der Gefahrgutbeförderung sind die Vorschriften der ADR/GGVs einzuhalten. Insbesondere sind das vorgeschriebene Equipment und die persönliche Schutzausrüstung mitzuführen. Maßgeblich sind die Angaben zur Ausrüstung im Unfallmerkblatt.
 - b) Die Vorschriften aus dem Kapitel 1.10 ADR (Sicherungsmaßnahmen) sind einzuhalten. Ein Sicherheitsplan muss vorhanden und bekannt sein.
 - c) Die eingesetzten Fahrer müssen über eine ADR-Bescheinigung und -Schulung verfügen.
 - d) Beförderungspapiere gem. Abschnitt 5.4.1 ADR müssen deutlich lesbar erstellt und mitgeführt werden.
 - e) Dem Auftraggeber ist ein Nachweis über die Benennung eines Gefahrgutbeauftragten des Auftragnehmers zu bringen.
 - f) Beim Transport von umweltschädlichen Gütern (z.B. Kunststoffgranulat) ist der Verlust von ebendiesem zu vermeiden und sicherzustellen, dass diese Materialien nicht in die Umwelt gelangen (siehe OCS Operation Clean Sweep).
9. Voraussetzungen Auftragnehmer
 - a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des aktuellen Mindestlohngesetzes (siehe 9c), der Lenk- u. Ruhezeiten, des GüKG (siehe 9e), des Kabotage-Verkehrs nach Art. 8 ff. Verordnung (EG Nr. 1072/2009) und des Arbeitszeitgesetzes.
 - b) Der Auftragnehmer garantiert, sich im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber stets gesetzestreu zu verhalten, insbesondere die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, die gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Arbeits-, Umwelt u. Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften, die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, die Regelungen aus § 20 a Fahrpersonalverordnung in Verbindung mit §§ 2 Nr. 2b) und Nr. 3) FpG vollständig und fristgerecht einzuhalten und auch gegebenenfalls eingesetzte Nachunternehmer auf die Einhaltung dieser Gesetze zu verpflichten.
 - c) Der Auftragnehmer garantiert und stellt sicher, alle einschlägigen Vorgaben zur Zahlung eines aktuell gültigen Mindestlohnes (z.B. aus Gesetz,

- Tarifvertrag oder sonstiger Rechtsvorschrift) stets einzuhalten. Insbesondere wird der Auftragnehmer seine Mitarbeiter, zumindest mit dem festgesetzten gesetzlichen Mindestlohn und nach dem im MiLoG geregelten Arbeitsbedingungen, vergüten.
- d) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Lenk- und Ruhezeiten strikt einzuhalten sind.
 - e) Der Auftragnehmer versichert, die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3.6 GüKG Erlaubnis, EU-Lizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigung) zu besitzen und die Erlaubnisabschriften mitzuführen.
 - f) Die Fahrzeugführer haben alle für den Transport erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente mitzuführen.
 - g) Für sämtliche betriebliche Tätigkeiten müssen entsprechende Betriebserlaubnisse vorliegen.
 - h) Im Unternehmen des Auftragnehmers sollte ein striktes Alkohol- und Drogenverbot gelten.
 - i) Der Einsatz von Unterfrachtführern bedarf der vorherigen Zustimmung durch uns.
10. Fahrpersonal
- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das ausländische Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt
 - b) Es ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Fahrpersonal in folgenden Punkten geschult wurde: Trennung und Kompatibilität der Produkte, Prüfungen des Fahrers vor dem Start und nach dem Beladen, Sprachkenntnisse, Schulung in defensivem Fahren, BBS, Anlegen der Sicherheitsgurte, Abstellen der Fahrzeuge und räumliche Trennung, Gewichtsbeschränkungen in einzelnen Ländern.
11. Daten- / Kundenschutz
- a) Der Auftragnehmer verfügt über ein Datensicherungskonzept nach der EU-DSGVO und verpflichtet sich zur Geheimhaltung der übergebenen Daten und Informationen gegenüber Dritten. Die Verpflichtung nach § 5 des Datenschutzgesetzes (BDSG) wird erfüllt.
 - b) Sämtliche betriebliche und auftragsbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln.
 - c) Absoluter Kundenschutz gilt als vereinbart. Bei Verletzung und Eintritt in den Wettbewerb innerhalb von 3 Jahren ab Transportdatum behalten wir uns eine Vertragsstrafe von 10.000 € vor.

Über die o. g. Anforderungen wurde ich unterrichtet, habe diese zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden mir mitgeteilt.

Diese Verpflichtungserklärung ist bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Gegenbestätigung ebenfalls als wirksam anzusehen!

Für die ordnungsgemäße Transportdurchführung bedanken wir uns im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Tomasevic, Aleksandar

Von diesem Transportauftrag abweichende Auftragsbestätigungen werden zunächst nicht akzeptiert und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

Bestätigung des Unternehmers (Stempel & Unterschrift), Name, Kennzeichen, Telefonnummer

Dieser Auftrag wurde maschinell erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig

DO-Nr.: K05-Info-004

Anwachsung

Das Vermögen der Paul Schockemöhle Logistics GmbH & Co. KG wuchs mit Vertrag vom 5. Dezember 2022 auf die Paul Schockemöhle Logistics GmbH, Amtsgericht Oldenburg, HR B 110 166, an. Die Anwachsung wurde wirksam mit Vertragsunterzeichnung vom 5. Dezember 2022. Die Anwachsung führte zum Übergang des mit Ihrem Hause geschlossenen Vertragsverhältnisses auf die Paul Schockemöhle Logistics GmbH. Wir bitten Sie, den vorstehenden Vorgang zu beachten und Rechnungen an die Paul Schockemöhle Logistics GmbH zu erteilen. Die Bankverbindung wurde nicht geändert.